

RWT *kompakt*



ISO 27001:2022 –
Die neue Norm und ihre Auswirkungen!

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

ISO 27001:2022 – Die neue Norm und ihre Auswirkungen!

Seite 4

Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023

Seite 4

Energiepreispauschale und Minijob: Mögliche Steuerpflicht bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2022

Seite 4

Keine Werbungskosten für Familienheimfahrten bei teilentgeltlich überlassenem Pkw

Seite 5

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

Seite 5

Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern: Steuerzahlerfreundliche Entscheidung

Seite 6

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

Seite 6

Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %

Seite 6

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Seite 7

Grundsteuer: Abgabefrist bis 31. Januar 2023 verlängert

Seite 8

Freistellungsaufträge: In diesen Fällen müssen Anleger (nicht) tätig werden

Seite 8

Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Seite 8

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Seite 9

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Seite 9

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Seite 10

Der Countdown läuft: Der Jahresabschluss für 2021 ist bis Ende 2022 offenzulegen

Seite 10

Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus



ISO 27001:2022 – Die neue Norm und ihre Auswirkungen!

„Auf den aktuellen Stand gebracht“: Kurzgefasst war das unser erster Gedanke, nachdem die ISO die neue Fassung des Standards ISO 27001:2022 (international führende Norm für Informationssicherheits-Managementsysteme) Ende Oktober offiziell freigegeben hat.

Wenn man bedenkt, dass diese Revision satte neun Jahre auf sich hat warten lassen, so versteht man auch, wie wuchtig diese Änderungen für Unternehmen sein werden. Relevant ist die neue Fassung für alle Unternehmen, die sich in den nächsten drei Jahren rezertifizieren müssen und für Unternehmen, die sich erstmals nach der ISO 27001:2022 zertifizieren lassen.

In der Version 2022 wurden die Kontrollen in vier Kategorien unterteilt:

- Organisatorische Maßnahmen
- Personelle Maßnahmen
- Physische Maßnahmen
- Technologische Maßnahmen



Zugleich wurden neue Kontrollen wie Sicherheitsmaßnahmen für Cloud Services, Business Continuity, Kontrollen zur Vorbeugung von Datenverlusten usw. aufgenommen. An diesen Änderungen wird deutlich, dass die neue Norm die Risikobetrachtung aus dem Cyberraum in den Vordergrund stellt. Die neu eingeführten Attribute, „Identify, Protect, Detect, Respond und Recover“ sind für Experten aus der Cybersicherheitswelt wohlbekannt. Die Sicherheitsrisikobetrachtung bekommt in der neuen ISO 27001:2022 zusätzlichen Raum und ist wesentlicher Bestandteil in der Beurteilung eigener Risiken und damit auch der abgeleiteten Maßnahmen.

Doch warum ist diese Änderung für alle Unternehmen von großer Bedeutung?

Die ISO 2700x-Normenfamilie stellt auch für verschiedene branchenspezifischen Informationssicherheits-

standards, wie zum Beispiel die TISAX als Norm in der Automobilwirtschaft, die Basis dar.

Es ist zu erwarten, dass auch diese Normen die neuen Maßnahmen zeitnah adaptieren werden. Versicherungen werden bei der Restrisikoversicherung einer Cyberattacke (sogenannte „Cyberversicherung“) von den Unternehmen fordern, die neuen Maßnahmen wie beispielsweise des „Threat Intelligence“ oder des „Physical Security Monitoring“ zu etablieren.

Auch wenn die Umsetzung viel Arbeit bedeutet und sicherlich Ressourcen binden wird, so ist es dennoch folgerichtig die Risiken aus dem Cyberraum als Chef-sache zu verstehen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Denn das größte „Klumpenrisiko“ für ein Unternehmen ist der langfristige Ausfall der eigenen Unternehmens-IT.

Planen Sie als Unternehmer sich den neuen Standards zu widmen oder einzelne Kontrollmaßnahmen zu Ihren eigenen zu machen, so stehen unsere Experten der IT Consulting zur Verfügung.

Im Webinar am 6. Dezember 2022 werden die Neuerungen in der ISO 27001:2022 Norm im Detail vorgestellt. Melden Sie sich [hier](#) an.

IT & Cyber Security Sprechstunde

Wir bieten freitags von 9 - 10 Uhr eine kostenlose Sprechstunde nach Voranmeldung an.

[zur Anmeldung per E-Mail](#)

Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023

Rentner erhalten Anfang Dezember 2022 eine (steuerpflichtige) Energiepreispauschale von 300 Euro. Zudem wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich angehoben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Energiepreispauschale und Minijob: Mögliche Steuerpflicht bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2022

Auch viele Minijobber haben die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro erhalten. Sofern der (originäre) Verdienst vom Arbeitgeber pauschal mit 2 % besteuert wird, musste auf die 300 Euro EPP keine pauschale Steuer abgeführt werden.

Ausführliche Version:

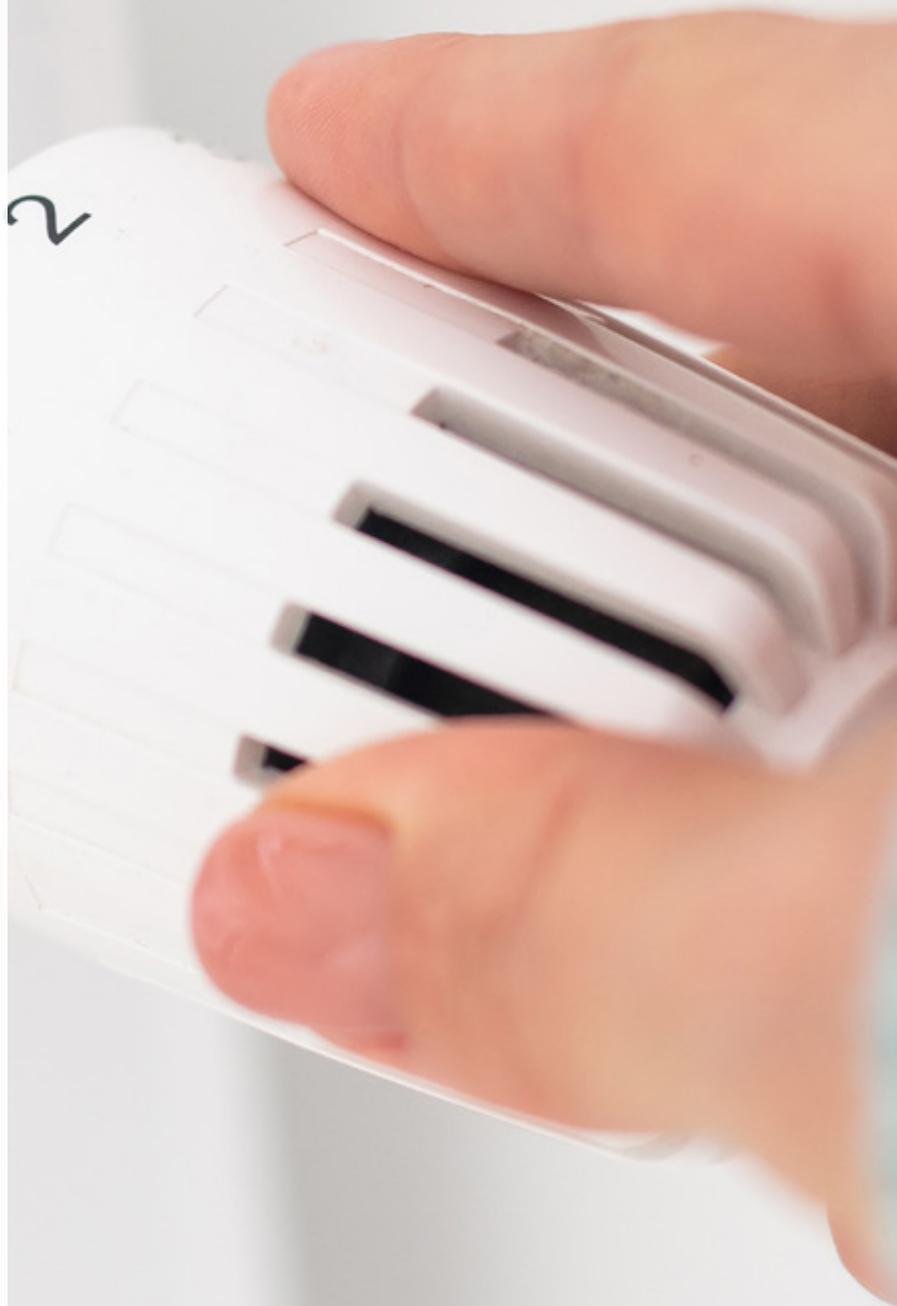
Klicken Sie [hier](#)

Keine Werbungskosten für Familienheimfahrten bei teilentgeltlich überlassenem Pkw

Der Bundesfinanzhof hat aktuell Folgendes entschieden: Ein Werbungskostenabzug im Zusammenhang mit der Durchführung von wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist selbst dann ausgeschlossen, wenn dem Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei** gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten **Inflationsausgleichsprämie** aufgeführt.

Die Inflationsausgleichsprämie ist **eine freiwillige Leistung**, die in der Zeit **vom 26. Oktober 2022 bis Ende 2024** gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000 Euro um **einen steuerlichen Freibetrag**, der auch **in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind beispielsweise auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1. Oktober 2022: 520 Euro) angerechnet.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber **bei Gewährung der Prämie** deutlich macht, dass diese **im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht** – zum Beispiel durch entsprechenden **Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung**.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Erste Tätigkeitsstätte bei Leiharbeitnehmern: Steuerzahlerfreundliche Entscheidung

Gerade bei Leiharbeitnehmern stellt sich die Frage, ob sie eine (steuerlich ungünstige) erste Tätigkeitsstätte haben – und falls ja, wo diese liegt. Eine der letzten offenen Fragen hat der Bundesfinanzhof nun zugunsten der Leiharbeiter entschieden.

Hintergrund

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das unter anderem folgende steuerliche Konsequenzen:

Erste Tätigkeitsstätte

- Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer werden 0,38 Euro gewährt)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

Auswärtstätigkeit

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 Euro je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

Nach der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen durch den Arbeitgeber.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie von 19 % auf 7 % wurde durch das „Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BGBl I 2022, S. 1838) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wurde um 0,8 % angehoben. Somit liegt er im Jahr 2023 bei 5 %. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Anpassung Stellung genommen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert für freie Unterkunft 265 Euro monatlich betragen (in 2022 = 241 Euro).

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Besondere Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel



Grundsteuer: Abgabefrist bis 31. Januar 2023 verlängert

Im Zuge der Grundsteuerreform müssen in Deutschland **rund 36 Millionen Grundstücke** auf den 1. Januar 2022 neu bewertet werden. Dazu müssen die Eigentümer für jedes Grundstück eine **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** (grundsätzlich elektronisch) einreichen. Die Abgabefrist, die am 31. Oktober 2022 enden sollte, wurde nun **bundesweit bis 31. Januar 2023 verlängert** (Entscheidung der Finanzminister der Länder vom 13. Oktober 2022). Nachfolgend sind wichtige Punkte zur Grundsteuerreform aufgeführt.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt **den Grundsteuerwert** und stellt **einen Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen **Steuermesszahl** den Grundsteuermessbetrag und erstellt einen **Grundsteuermessbescheid**.

Den **Städten und Gemeinden** stellt das Finanzamt elektronisch diese Daten zur Verfügung, da sie als Grundlage **für die Berechnung der Grundsteuer** erforderlich sind. Anhand dieser Daten ermitteln die Städte und Gemeinden dann (wie bisher) die **zu zahlende Grundsteuer**. Dazu multiplizieren sie den Grundsteuermessbetrag **mit dem Hebesatz**, der von der Stadt beziehungsweise der Gemeinde festgelegt wird. Das Ergebnis der Berechnung ist die zu zahlende Grundsteuer, über die die Steuerpflichtigen per **Grundsteuerbescheid** informiert werden.

Die Grundsteuer ist dann **ab dem Jahr 2025 (!)** auf der neu berechneten Grundlage zu zahlen. Bis dahin gilt noch das alte Recht weiter.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Freistellungsaufträge: In diesen Fällen müssen Anleger (nicht) tätig werden

Wie in den Vorjahren sollten Kapitalanleger ihre Freistellungsaufträge dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die persönlichen Verhältnisse an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2023 verlagert werden sollten. Eine Verlagerung kommt bei Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen in Betracht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2022 besteht **bis zum 31. März 2023** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2022 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung beispielsweise dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die

in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, können **degressiv abgeschrieben** werden. Diese Regelung gilt durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Eine degressive Abschreibung ist sinnvoll, wenn **Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand** genutzt werden soll, um die Steuern zu mindern. Nach derzeitigem Stand ist eine degressive Abschreibung für in 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter nicht mehr möglich, sodass **ein Vorziehen von Investitionen zu erwägen** ist. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber (erneut) eine Verlängerung beschließt.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Der Countdown läuft: Der Jahresabschluss für 2021 ist bis Ende 2022 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen**. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss **der Jahresabschluss für 2021 somit bis zum 31. Dezember 2022** eingereicht werden.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an (**regelmäßig in**

Höhe von 2.500 Euro). Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch „alte“ **Registrierkassen**, die nicht mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die **(letzte) Übergangsregelung endet zum 31. Dezember 2022**.

Hintergrund

Bestimmte **elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme) müssen über eine TSE verfügen, die aus **drei Bestandteilen** besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und

- einer digitalen Schnittstelle.

Nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen, die die Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (**unter anderem Einzelaufzeichnungspflicht**) erfüllen, aber bauartbedingt **nicht mit einer TSE ausgerüstet** werden können, dürfen nur noch bis Ende 2022 verwendet werden.

Die Unmöglichkeit der Aufrüstung war durch **eine entsprechende Bescheinigung** des Kassenaufstellers bzw. -herstellers, die der Systemdokumentation beizufügen war, nachzuweisen.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)



ISO 27001:2022 – Die neue Norm und ihre Auswirkungen!

RWT-Webinar am 6. Dezember 2022

[Mehr erfahren](#)



Das neue Hinweisgeber- schutzgesetz – Leitfaden zur Umsetzung

RWT-Webinar am 14. Dezember 2022

[Mehr erfahren](#)

RWT

Die RWT wünscht
Ihnen und Ihren Familien
eine schöne Adventszeit.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.